

An  
Karl Stumpf GmbH  
Kreuznacher Str. 39  
55546 Fürfeld

### Erklärung zum angelieferten Erntegut Ernte 2026

|                                 |  |
|---------------------------------|--|
| <b>Name Erzeuger/Lieferant:</b> |  |
| <b>Straße:</b>                  |  |
| <b>PLZ + Ort:</b>               |  |
| <b>Betriebsnummer:</b>          |  |
| <b>Mail:</b>                    |  |
| <b>Handy:</b>                   |  |

- im Folgenden „Anlieferer“ genannt

Der Anlieferer sichert zu, dass sämtliches angeliefertes Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde, das den nationalen und europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht und keine Rechtsmängel aufweist. Das Erntegut wurde insbesondere entweder aus Z-Saatgut erzeugt oder - im Falle eines gestatteten Nachbaues - der Nachbau dem jeweiligen Sortenschutzinhaber gemeldet und – sofern der Anlieferer nicht unter die sogenannte Kleinlandwirtregelung fällt - die notwendige Gebühr fristgerecht entrichtet. Wenn der Anlieferer nicht selbst Erzeuger ist, sichert er zu, dass sein Vorlieferant ihm gegenüber eine entsprechende Zusicherung abgegeben hat.

Der Anlieferer schuldet, sofern er schuldhaft die nationalen oder europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften verletzt oder fehlerhafte Angaben im Rahmen dieser Erklärung abgibt, eine Vertragsstrafe von bis zu 100 EUR pro Tonne des betroffenen angelieferten Erntegutes, die vom Ankäufer im Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches bleibt hiervon unberührt. Eine etwaige gleichzeitig geltend gemachte Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet.

Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Zusicherung ist der Ankäufer berechtigt, weitere Informationen zum angelieferten Erntegut einzufordern, wenn der Anlieferer selbst Erzeuger ist. Der Anlieferer ist verpflichtet, diese unverzüglich offenzulegen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Betriebsinhaber

## **Forderung einer Ernteerklärung 2026 gemäß BGH-Urteil vom 28.11.2023 (Sortenschutzverletzung)**

Sehr geehrter Lieferant,

der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 28.11.2023 in einem Verfahren der Saatgut-Treuhandverwaltungs-GmbH (STV) klargestellt, dass Händler von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sicherstellen müssen, dass das geerntete Gut aus ordnungsgemäßem Saatgut stammt – also aus Z-Saatgut oder rechtmäßigem Nachbau.

### **Was bedeutet das für Sie?**

Als Händler sind wir verpflichtet, von allen Lieferanten eine schriftliche Bestätigung einzuholen, dass die gelieferte Ware unter Einhaltung der Sortenschutzvorschriften erzeugt wurde. Dazu bitten wir Sie, das beigefügte Formblatt vollständig auszufüllen und unterschrieben zurückzusenden.

### **Hintergrund:**

Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Agrarhändler Getreide aus nicht lizenziertem Saatgut angenommen. Der BGH entschied, dass Händler künftig Vorkehrungen treffen müssen, um Sortenschutzverletzungen zu vermeiden. Dies betrifft auch Ware, die von anderen Händlern bezogen oder weiterverarbeitet wird.

### **Ernteerklärung als Lösung:**

Der Deutsche Raiffeisenverband und DER AGRARHANDEL empfehlen eine einheitliche Ernteerklärung. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Ihre Ware aus rechtlich zulässigem Saatgut stammt. Nur bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß kann der Händler weitere Informationen anfordern.

### **Was ist noch wichtig?**

- Auch Kleinlandwirte sollen die Erklärung abgeben, ohne neue Pflichten – zur Vereinfachung der Abwicklung.
- Die Erklärung ersetzt keine anderen Nachweise, sondern dient der Absicherung.
- Eine Datenweitergabe an die STV erfolgt **nicht automatisch**, sondern nur im Verdachtsfall.

### **Zukunftsperspektive:**

Die STV arbeitet an einer Zertifikats-Lösung. Solange diese nicht flächendeckend verfügbar ist, bleibt die schriftliche Erklärung notwendig.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung bei der Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben.

**Mit freundlichen Grüßen**

Karl Stumpf GmbH